

**Geplantes Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird**

Markus Paß,  
 Gründer & Geschäftsführer [www.tieranzeigen.at](http://www.tieranzeigen.at)  
 Dr. Erwin Ringel Platz 18-28/9  
 2201 Gerasdorf bei Wien  
 Tel.: 02246/27953

**Stellungnahme zu Tierschutzgesetz, Änderung (280/ME)****Datum:** 01.02.2017**Zu § 8a Abs. 2**

*Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs.1 genehmigten Haltung oder durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, gestattet. Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet. Ausgenommen davon sind*

Was genau versteht man unter der Formulierung „*sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind*“?

Hier lässt sich leider alles Mögliche hinein interpretieren.  
 Verordnung von wem? Für was?  
 Eine klare Definition wäre wünschenswert.

**Zu Punkt 1 (Ausgenommen davon sind)**

*die Vornahme solcher Tätigkeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft sowie*

Sofern ich diesen Satz nicht falsch interpretiere, bedeutet diese Ausnahme, dass ein Landwirt mit LFBIS Nummer nun quasi auch Hunde und Katzen gewinnbringend verkaufen kann, ohne das er hierfür eine Zucht anmelden muss.

Die LFBIS-Nummer berechtigt zum gewinnbringenden Verkauf von Bauernhoftieren (also typischen Nutztieren), Pferden und Kaninchen.

Hunde und Katzen sind nicht als landwirtschaftliche Nutztiere anzusehen und auch weder von der Aufzählung in § 24 Abs. 1 Z. 1 TSchG, noch von der Definition in § 4 Z. 6 erfasst. In den Erläuterungen zum § 4 wird folgendes Beispiel gegeben: "Damit fällt zum Beispiel das Pferd als Zug- oder Lasttier auf dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unter den Begriff des landwirtschaftlichen Nutztieres, nicht jedoch zum Beispiel ein Hund, der zur Schafehütung gehalten wird."

Somit sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe aktuell nicht von der Meldepflicht einer Zucht von Hunden oder Katzen im Sinne des § 31 Abs. 4 befreit. In den Erläuterungen zur TSchG-Novelle 2008 wird ausgeführt, dass gerade die Zucht einen sehr sensiblen Bereich in Hinblick auf den Tierschutz darstelle und daher auch Züchter, die nicht gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung züchten, zur Meldung verpflichtet werden, sodass sie gegebenenfalls überprüft werden können.

Es sollte aus tieranzeigen.at Sicht keine Möglichkeit für eine unkontrollierte Hunde, oder Katzenzucht geben.

### Zu Punkt 2 (Ausgenommen davon sind)

*die Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere, die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, durch den Halter oder eine gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution.*

Die Möglichkeit der Interessentensuche für Tiere, die nicht bei Ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen, gibt es bereits jetzt durch eine kostenlose Vermittlung, bei der optional vom neuen Besitzer eine „Aufwandsentschädigung“ verlangt werden kann (=Aufwandsersatz > nicht gewinnbringend). Unter Aufwandsentschädigung fallen bei Hunden beispielsweise Kosten für Chipen, Impfen.

Diese Variante funktioniert auf tieranzeigen.at seit Jahren bestens. In fragwürdigen Fällen (wenn beispielsweise Welpen kostenlos oder gegen eine Aufwandsentschädigung) versucht werden einzustellen, gibt es vor der Anzeigenfreigabe seitens Redaktion eine Rückfrage beim Inserenten, wo denn seine Preisvorstellung liegt. Über diesen Weg erfolgt dann unsererseits auch die Aufklärung (ohne rechtlicher Verpflichtung) darüber, dass ein gewinnbringender Verkauf ohne behördlicher Zuchtmeldung bei uns ausgeschlossen ist und gegen das Gesetz verstößt. Der Inserent schaltet dann leider einfach auf anderen Portalen seine Anzeige, wo meist unzureichend kontrolliert und aufgeklärt wird.

Aktuell würde die Formulierung den privaten Tierhandel wieder legalisieren, was hoffentlich nicht das Ziel ist. Das würde zwar vermutlich den organisierten illegalen Tierhandel freuen, aber tieranzeigen.at mit Sicherheit nicht. Für mich als Plattformbetreiber wäre keine Unterscheidung mehr zwischen seriös und unseriös möglich.

Das Ergebnis einer solchen Formulierung wäre garantiert jenes, dass der illegale Tierhandel wieder signifikant zunehmen wird.

Punkt 2 könnte aus tieranzeigen.at Sicht daher gänzlich gestrichen werden.

Wie Anfangs erwähnt kann jeder Haustierbesitzer (der keine behördlich gemeldete Zucht hat) sein Tier jederzeit kostenlos (gegen max. eine Aufwandsentschädigung) zur Vermittlung freigeben.

### Verbesserungsvorschlag

Ein Verbesserungsvorschlag wäre in diesem Zusammenhang eine rechtliche Definition der „maximalen Höhe einer Aufwandsentschädigung“ oder eine Schutzgebühr pro Tierbereich festzulegen. Vor allem bei Hunden und Katzen würde so der Haustierbesitzer sofort wissen, wie viel er ohne gemeldeter behördlicher Zucht maximal vom neuen Besitzer verlangen könnte. Zur Zeit gibt es leider keinerlei rechtliche Hinweise in diesem Zusammenhang.

Vom Vorschlag der Tierschutz Ombudsstelle Wien, den privaten Handel bei Hunden und Katzen auf ein Mindestalter zu regulieren (sofern diese Ausnahme bestehen bleiben soll), halte ich als Lösungsansatz in der Praxis nicht durchführbar. Ebenso die dazu erwähnte Altersfeststellung über den Durchbruch der bleibenden Eckzähne, bzw. dem Vermerk des angeblichen Vorteils für Plattformbetreiber (was definitiv keiner ist). Ein Vorschlag, mit der höflichen Bitte um Verständnis, der ein klein wenig zu weit gehen würde und in keiner Weise praxistauglich ist.

Festgehalten werden muss hier, dass beispielsweise auf Hunde/Katzen bezogen auf tieranzeigen.at nur behördlich gemeldete Züchter inserieren können, bzw. Inserenten im Falle einer kostenlosen Vermittlung (wenn diese quasi nicht amtsbekannt sind) einen Identitätsnachweis erbringen müssen. Allein diese Sicherheitsmaßnahmen haben einen Großteil dazu beigetragen, dass zumindest auf tieranzeigen.at der illegale Tierhandel seit Langem keine Chance mehr hat und Gesetzeskonformität gegeben ist.

Beispiel einer weiteren aktuellen Sicherheitsfunktion bei der Aufgabe einer Hundeanzeige:

Bei einer Altersangabe  $\leq 3$  Monaten, wird das Eingabefeld „Muttertier“ als Mussfeld eingeblendet. Die beiden Optionen zur Auswahl sind dann „Muttertier kann vor Ort besichtigt werden“ oder „Muttertier nicht vor Ort“. Wählt der Inserent „Muttertier nicht vor Ort“ kann er die Anzeige nicht speichern, da er darauf hingewiesen wird, dass das Muttertier im Falle von Hunden  $\leq 3$  Monaten vor Ort sein muss. Ebenso kann die Anzeige nicht gespeichert werden, wenn das Alter  $< 8$  Wochen ist.

**Abschließend möchte ich anmerken, dass es im aktuellen Gesetzesentwurf sehr viele weitere Punkte gibt die keine Verbesserungen, sondern gravierende Verschlechterungen mit sich bringen, oder beibehalten.**

Österreich ist in Sachen Tierschutz ein Vorbild in ganz Europa. Es wäre unverständlich wenn man durch manche unüberlegte Gesetzesänderungen diese Vorbildwirkung verliert.

Tieranzeigen.at hofft auf keine Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen mit eindeutiger Negativauswirkung wie zuvor erwähnt, bzw. der nachfolgenden Punkte und würde sich wünschen dass Themen die man aktuell immer noch nicht berücksichtigt hat, im Gesetz verankert werden.

**Besonders folgende Punkte:**

- **Die Kastrationspflicht für Bauernhofkatzen soll wieder aufgehoben werden.**
  - Warum das denn?
  - Dies würde die legale Zucht mit Streunerkatzen ermöglichen
  - Förderung Inzuchtbedingter Fehlbildungen und Krankheiten
  - Förderung einer unkontrollierten Katzenvermehrung
- **Das Anbinden von Hunden soll wieder erlaubt werden.**
  - Stichwort: Freizeitaktivität?, kurzfristig/vorübergehend = schwammig formuliert
- **Der Verkauf von Hunde- und Katzenwelpen in Zoohandlungen soll erlaubt bleiben?**
  - In keiner Weise Tierschutzgerecht
  - Meist kein natürliches Licht, oder Frischluft
  - Oft aus dem Ausland bezogen – Hintertür für illegalen Welpen/Tierhandel
  - Der Verkauf von Hunde/Katzen für Zoohändler ist auf tieranzeigen.at bereits seit Jahren strikt verboten.
- **Die Anbindehaltung von Rindern, soll weiterhin erlaubt bleiben.**
- **Wildgeflügel (Rebhühner, etc.) zu züchten, um diese als Jagdbeute aussetzen zu dürfen.**
- **Würgehalsbänder sollen erlaubt bleiben, was eigentlich unter Tierquälerei fallen muss.**
- **Erlaubnis zur Enthornung von Ziegen soll bestehen bleiben.**
- **Die betäubungslose Ferkelkastration soll weiterhin gesetzlich toleriert bleiben.**